



## Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

### - Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG -

#### Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Die Firma ako Kunststoffe Alfred Kolb GmbH, Große Minke 10, 74889 Sinsheim-Hofenheim beabsichtigt, im bestehenden Heizraum ein BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,185 MW zu errichten und zu betreiben. Hierfür wurde ein Genehmigungsantrag nach §§ 4 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gestellt.

Die Anlage fällt nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 des UVPG in den Anwendungsbereich des UVPG. Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG vorgesehen.

In dieser überschlägigen Prüfung prüft die zuständige Behörde in zwei Stufen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Angaben des Vorhabenträgers nach § 7 Abs. 4 UVPG wurden im o.g. Genehmigungsantrag am 27.04.2023 vorgelegt.

Die Vorprüfung wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt und hat Folgendes ergeben:

#### Stufe 1:

Die Anlage liegt in einem Wasserschutzgebiet und in einem Überschwemmungsgebiet gemäß Anlage 3 Nr. 2.3.8 des UVPG.

#### Stufe 2:

Von dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen.

Wesentliche Gründe:

- Das Vorhaben liegt in der Zone IIIb des Wasserschutzgebiets (weitere Schutzzone). Bei der Lagerung und Verwendung von wassergefährdender Stoffe“ werden die Vorgaben der AwSV eingehalten.
- Die Hochwasserrückhaltung wird nur unwesentlich beeinträchtigt.
- Sonstige in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG genannte Gebiete sind nicht betroffen.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Heidelberg, den 21.08.2023

gez. Clemens Mayer

